



**Anwesend:**  
P. Thevissen  
**Bürgermeister**

J. Grommes  
S. Houben-Meessen  
E. Jadin  
W. Heeren  
**Schöffen**

R. Franssen  
Y. Heuschen  
V. Hagelstein-Schmitz  
E. Simar  
G. Malmendier  
S. Cloot  
P. Köttgen  
M. Locht  
G. Laschet  
A. Jonas  
N. Kittel  
R. Despineux  
**Ratsmitglieder**

**Generaldirektor**  
M. Staner

**Fehlen entschuldigt:**  
J. Grommes  
**Schöffe**

**Punkt 11. der öffentlichen Sitzung:**

**Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung**

- a) **Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung –  
Kenntnisnahme und Bestätigung**  
b) **Jährliche Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung –  
Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2025**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Dekret vom 27. Juni 1996 dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In der Erwägung, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022 bezüglich der Übertragung der Sammlung und des Transports der organischen Abfälle und des Restmülls an die Interkommunale Intradel ab 2023;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2023 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2024;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 4. Dezember 2024 besprochen wurde und der folgende einstimmige Vorschlag ausgearbeitet wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des Gemeindehaushalts unter folgendem Artikel vorgesehen ist:

OB10 PR10 EWK36.70

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

#### **a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung**

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2023 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2023: 6.008

#### Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2023/Einwohner
Haushaltsmüll	75,87
Sperrmüll	43,87
Organische Abfälle	42,43
Inerte Abfälle	79,52
Holz	27,78
Papier/Pappe	40,90
Glas	41,99
PMK	21,66
Metalle	6,61

#### Die Kosten der Abfälle

##### **Ausgaben**

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Gebühr Intradel	355.913,88 €	59,24 €
Sperrmüll	5.230,90 €	0,87 €
Ankauf Mülltüten	749,90 €	0,12 €
Administrative Kosten	3290,53 €	0,54 €
TOTAL :	365.185,21 €	60,78 €

## Einnahmen

Grundmüll	147.967,00 €
Variable Müllsteuer	194.654,18 €
Sperrmüll	00,00 €
Mülltüten	444,00 €
Subsidien	2.064,00 €
TOTAL :	345.129,18 €

### b) Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2025

Beschließt einstimmig:

**Artikel 2** – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2025** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen;
- Eine Rolle PMC-Säcke für die Haushalte, die zum 1. Januar in der Gemeinde eingetragen sind;
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern;
- Die jährliche Tannenbaumkollekte;
- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung der Mülltonnen;
- 10 Leerungen (Hebungen) der schwarzen Restmülltonne
- 25 Leerungen (Hebungen) der grünen Tonne für die organischen Abfälle

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen.

**Artikel 3** – Die **jährliche Grundmüllsteuer** wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel OB10 PR10 EWK36.70):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **80,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **55,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von **80,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von **55,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf **27,50 EUR** beziehungsweise **40,00 EUR** herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

**Artikel 4** – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle

- **27,50 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

**Artikel 5** – Auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von **80,00 EUR** auf **55,00 EUR** (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen auf **27,50 EUR** herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

**Artikel 6** – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.70):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,55 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll
- **0,20 EUR** pro Kilogramm organische Abfälle

**UND**

- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der schwarzen Restmülltonne berechenbar ab der elften Leerung (Hebung) da die zehn ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.
- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der grünen Tonne für die organischen Abfälle berechenbar ab der sechsundzwanzigsten Leerung (Hebung), da die fünfundzwanzig ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.

**Artikel 7** – Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

**Artikel 8** – Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

**Artikel 9** – Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

**Artikel 10** – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

**Artikel 11** – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

**Artikel 12** – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

**Artikel 13** – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum

versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

**Artikel 14** – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb eines Jahres ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, beziehungsweise eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

**Artikel 15** – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2025** bis zum **31. Dezember 2025**.

**Artikel 16** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

**Namens des Gemeinderates:**

**Der Generaldirektor,  
(gez.) M. STANER**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) P. THEVISSSEN**

**Für gleich lautenden Auszug:**

**Der Generaldirektor,  
M. STANER**

**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**



